

„Anlage 4

**Zulassungsrelevante Daten**

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinn gemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
1	<b>Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 1</b>													
2	D 1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	x	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		TB, EG, EI
3	D 2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Type		TB, EG, EI
4	D 2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Variante		Einteilige nationale österreichische Ausführungsbezeichnungen sind unter „Variante“ einzutragen; TB
5	D 2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Version		Wenn die Ausführungsbezeichnung in mehrere Teile gegliedert ist, kann diese auf die Felder Variante und Version aufgeteilt werden
6	D 3	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	0.2. 1	x	Handelsbezeichnung		EG, EI
7							0.3	0.3	0.3	0.3		Merkmale zur Typidentifizierung		Angabe fakultativ
8		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3. 1	0.3. 1	0.3. 1	0.3. 1	x	M, N, O, L: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder; T, C, R und S: Herstellerschild (Lage und Anbringungsart)		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
9		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3. 2	0.3. 2	0.3. 2	0.3. 2	x	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
10	J	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	x	Fahrzeugklasse		TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
11	J		39	x		0.4.1						N1: Gruppe I, II oder III bei Klasse N1; bei Klassen M2, M3 Klasse I/II/III/A/B; Ergänzung Fahrzeugart		Wenn Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten in Anspruch genommen werden, ist diese hier einzutragen, zB „landwirtschaftliches Fahrzeug“; bei historischen Fahrzeugen ist hier „historisch“ einzutragen, Angabe der Busklasse nur dann erforderlich, wenn dies aus dem Eintrag in Zeile 133 nicht hervorgeht; TB, EG
12		0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	x	Name und Adresse des Herstellers		TB, EG
13							0.6	0.6	0.6	0.6		T, C, R und S: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder		Angabe fakultativ; hier können eventuell vorhandene Typenschilder von Fahrerhaus, etc. eingetragen werden; das Fabrikschild des Fahrzeuges der Klassen T, C, R und S ist im Feld Herstellerschild (Lage und Anbringungsart) einzutragen;
14				0.5.1			0.6	0.6	0.6			Hersteller Basisfahrzeug Name und Adresse		Klassen T, C, R und S: bei Mehrstufengenehmigungen. Verpflichtend für vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (auch bei Einzelgenehmigung als letzte Genehmigungsstufe). Bei allen anderen Fahrzeugen der Klassen M, N und O fakultative Angabe
15				0.2.2.			0.6	0.6	0.6			Typgenehmigungsnummer Basisfahrzeug		Klassen T, C, R und S: bei Mehrstufengenehmigungen. Verpflichtend für vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (auch bei Einzelgenehmigung als letzte Genehmigungsstufe). Bei allen anderen Fahrzeugen der Klassen M, N und O fakultative Angabe
16							0.6	0.6	0.6			Datum Typgenehmigung Basisfahrzeug		Angabe fakultativ

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
17		0.9	0.9	0.9	0.9		0.6	0.6	0.6				Hersteller Stufe 2 Name und Adresse; bei Klassen M, N, O Name und Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers gemäß Punkt 0.9 der Übereinstimmungsbescheinigung		Bei Mehrstufengenehmigungen; hier ist NICHT der österreichische Bevollmächtigte gemäß §29 Abs. KFG 1967 einzutragen
18							0.6	0.6	0.6				Typgenehmigungsnummer Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
19							0.6	0.6	0.6				Datum Typgenehmigung Stufe 2		Bei Mehrstufengenehmigungen
20	E	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x		Fahrzeug-Identifizierungsnummer		EG
21	K	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x		(Typen)Genehmigungsnummer		Bei EU-BE: Nummer der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: GZ des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids; EG, EI
22	A 6	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	x	x		Datum (Typen)Genehmigung		Bei EU-BE: Datum der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: Datum des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids, wenn bei EG-BE unbekannt, dann Datum der erstmaligen Zulassung; EG
23							0.6	0.6	0.6	0.6			Numerischer oder alphanumerischer Identifizierungscode		Angabe fakultativ
24		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x		Rechts- oder Linksverkehr		Angabe erforderlich, wenn Linksverkehr
25		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6					x		Metrische / angelsächsische Einheiten		Angabe erforderlich, wenn ausschließlich angelsächsische Einheiten zutreffen
26		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x		Datum der Übereinstimmungsbescheinigung		Bei nationalem Typenschein: Datum der Typenschein-Ausstellung
27		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x		Aussteller des Genehmigungsdokuments		Name der unterschreibenden Person auf der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. des Bevollmächtigten gem. §29 Abs. 2 KFG 1967 bei Typenscheinen

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
28	<b>Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff.</b>														
29		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x		Anzahl der Achsen		Achsen mit Abstand bis 1 m sind als 2 Achsen einzutragen, Motorrad mit Beiwagen = 2; TB, EG
30		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x		Anzahl der Räder		Zwillingsrad gilt als 1 Rad, Beiwagenrad = 1; TB, EG
31		3	3	3			1.1. 3			1.1. 3	x		Anzahl der Antriebsachsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradantrieb permanent oder zuschaltbar: „2“, wenn zuschaltbar: im Feld Anmerkungen anführen: „Achse ? zuschaltbar“; TB, EG
32							1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4			Anzahl der gebremsten Achsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradbremse oder Bremsscheibe in Antriebswelle oder zugeschalteter Allradantrieb: „2“; wenn zugeschalteter Allradantrieb: in Bremsanlage (Kurzbeschreibung) darauf hinweisen; TB
33							1.4			1.4			Fahrersitz umkehrbar Ja/Nein		„Ja“ oder „Nein“; TB
34		13	13	13	13	12. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	x		Masse in fahrbereitem Zustand (T, C, R und S: Leermasse in fahrbereitem Zustand)	kg	Bei Fahrzeugen mit Typgenehmigung, die dem CO <sub>2</sub> -Monitoring gemäß Verordnung (EG) Nr. 443/2009, der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 bzw. der Verordnung (EU) 2019/631 unterliegen darf hier die „tatsächliche Masse des Fahrzeugs“ nicht eingetragen werden; TB, EG
36	F1	16. 1	16. 1	16. 1	16. 1	14. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	x		Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (T, C, R und S: Zulässige Gesamtmasse(n) der Zugmaschine / des beladenen Anhängers / der gezogenen auswechselbaren Maschine / je nach den vorgesehenen Reifentypen)	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Gesamtmasse einzutragen; TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
37		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x		Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 1	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG
38		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x		Technisch zulässige maximale Achslast; T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen; TB, EG
39		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x		Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 3	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; das Beiwagenrad ist hier einzutragen; TB, EG
40		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x		Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 4	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG
41				16. 2	16. 2		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x		Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 5	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG
42			16. 3	16. 3	16. 3								Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 1	kg	entfällt bei N1; TB, EG
43			16. 3	16. 3	16. 3								Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 2	kg	entfällt bei N1; TB, EG
44				31	31								Lage der anhebbaren Achse(n)	kg	Angabe der Achsnummern, nicht bei N1; TB
45			13. 1	13. 1	13. 1	14. 2							Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 1; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 1	kg	
46			13. 1	13. 1	13. 1	14. 2							Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 2; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 2	kg	Das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
47			13.1	13.1	13.1	14.2							Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 3; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 3	kg	Das Beiwagenrad ist hier einzutragen (entsprechende Bemerkung in Anmerkungen)
48			13.1	13.1	13.1								Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 4; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 4	kg	
49				13.1	13.1								Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 5; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 5	kg	
50					13.1								Verteilung der Masse fahrbereit auf die Stützlast	kg	
52		35	35	35	35	32	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 1		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
53		35	35	35	35	32	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 2		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
54		35	35	35	35	32	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 3		Siehe Anmerkung 7; das Beiwagenrad ist hier einzutragen und unter Anmerkungen zu vermerken; TB, EG
55		35	35	35	35		2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 4		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
56				35	35		2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 5		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
57		19	19	19	19	19.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	2.2.3.1	x		Technisch zulässige größte vertikale Stützlast; T, C, R und S: Massen und Reifen, Zulässige Stützlast	kg	kann bei Gebrauchtimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Stützlast festgelegt wird. TB, EG
58			33	33	34								M, N: Antriebsachse(n) (O: Achsen) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein		„Ja“ oder „Nein“; nicht bei N1;TB, EG
59							2.3				2.3		Ballastmassen (Gesamtmasse, Werkstoff, Zahl der Teile)		Angabe fakultativ

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
60		18. 4	18. 4	18. 4		17	x	x	x	2.4. 1	x	Technisch zulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) (T und C: Ungebremste Anhängemasse)	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C jedenfalls anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O2 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; kann bei Gebrauchtimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast ungebremst festgelegt wird. TB, EG
61							x	x	x	2.4. 2	x	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
62							x	x	x	2.4. 3	x	Anhängemasse bei Auflaufbremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
63							x	x	x	2.4. 4	x	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch)	kg	Mit durchgehender Bremsanlage; für R und S, dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
64						17						Größte Anhängelast gebremst	kg	EG
65		18. 1	18. 1	18. 1			2.4. 1					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Deichselanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Anhänger (gezogene auswechselbare Maschine))	kg	Für T und C fakultativ; TB, EG; kann bei Gebrauchtimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast gebremst festgelegt wird.

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
66				18. 2			2.4. 2					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Sattelanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Sattelanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG
67		18. 3	18. 3	18. 3			2.4. 3					Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Zentralachsanhängers (T und C: Technisch zulässige Anhängemasse Zentralachsanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG; kann bei Gebrauchtimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast gebremst festgelegt wird.
68		16. 4	16. 4	16. 4								Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
69							2.4. 4			2.4. 5	x	T und C: Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): ungebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
70							2.4. 4			2.4. 5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): auflaufgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast auflaufgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG



Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/37/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
71							2.4.4			2.4.5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): unabhängig gebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast unabhängig gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
72							2.4.4			2.4.5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n) der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): hilfskraftgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast hilfskraftgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
73							2.4.5			2.4		Zulässige Höchstmasse des Anhängers (der gezogenen auswechselbaren Maschine)	kg	TB
74							2.4.6.1.1	2.4.6.1.1	2.4.6.1.1	2.4.6.1.1		Höhe des Kupplungspunkts über dem Boden	mm	Angabe fakultativ
75			12	12	12		2.4.6.2	2.4.6.2	2.4.6.2	2.4.6.2	x	Hinterer Überhang; Klassen T, R, C und S: Abstand von der durch die Mittellinie der Hinterachse verlaufenden senkrechten Ebene (mm)	mm	bei N1 nicht erforderlich; TB
76		4 / 4.1	4 / 4.1	4 / 4.1	4 / 4.1	3	2.5	2.5	2.5	2.5	x	Klassen L, T, C, R, S: Radstand 1; Klassen M, N mit 2 Achsen und Klasse O mit 1 Achse: Radstand, mit mehr Achsen: Achsabstand 1	mm	L: Beiwagen wird nicht berücksichtigt; O, R und S: bei Zentralachsanhängern und Starrdeichselanhängern Abstand Mitte Zugvorrichtung – 1. Achse, bei Sattelanhängern. Abstand Zugsattelzapfen – 1. Achse; TB, EG
77		4.1	4.1	4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 2 / Achsabstand 2	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG
78		4.1	4.1	4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 3 / Achsabstand 3	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG
79				4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 4 / Achsabstand 4	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
80				8									Sattelvormmaß	mm	Abstand von der hintersten Achse (auch der hintersten Achse von Achsgruppen) bis zum horizontalen Drehpunkt der Sattelkupplung; TB, EG
81		30	30 / 30.1 / 30.2	30	30.1 / 30.2		2.6	2.6	2.6	2.6	x		Höchst- und Mindestspurweite Achse 1	mm	bei N2, N3, O3, O4 nicht erforderlich; keine Unterscheidung zwischen gelenkten Achsen und übrigen Achsen erforderlich; TB, EG (bei Klassen M1, N1)
82		30	30 / 30.1 / 30.2	30	30.1 / 30.2		2.6	2.6	2.6	2.6	x		Höchst- und Mindestspurweite Achse 2	mm	siehe Achse 1; Beiwagen kann in Achse 2 eingetragen werden; TB
83		30	30 / 30.1 / 30.2	30	30.1 / 30.2		2.6	2.6	2.6	2.6	x		Höchst- und Mindestspurweite Achse 3	mm	siehe Achse 1; TB
84		30	30 / 30.1 / 30.2	30	30.1 / 30.2		2.6	2.6	2.6	2.6	x		Höchst- und Mindestspurweite Achse 4	mm	siehe Achse 1; TB
85				30	30.1 / 30.2		2.6	2.6	2.6	2.6	x		Höchst- und Mindestspurweite Achse 5	mm	siehe Achse 1; TB
86		5	5	5	5	6.1	2.7.1	2.7.2.1	2.7.1	2.7.1	x		Länge	mm	TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
87			9	9	10			2.5. 1.2					N: Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung, O: Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck, R: Bei Sattelanhängern Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Punkt des Anhängers	mm	TB
88		6	6	6	6	7.1	2.7. 2	2.7. 2.2	2.7. 2	2.7. 2	x		Breite	mm	TB, EG
89		7	7	7	7	8	2.7. 3	x 3	2.7. 3	2.7. 3	x		Höhe	mm	bei Achshubeinrichtung ist deren Auswirkung zu berücksichtigen; TB, EG
91		20	20	20		20	3.1. 1			3.1. 1	x		Hersteller (T, C: Fabrikmarke) Antriebsmaschine		TB, EG
92							3.1. 3			3.1. 3			T und C: Merkmale zur Typidentifizierung, Lage und Anbringungsart		Angabe fakultativ
93		22	22	22		22	3.1. 6			3.1. 6	x		Arbeitsverfahren; L: Funktionsweise und Arbeitsverfahren; T und C: Arbeitsweise, Fremdzündung/Selbstzündung		Für Klassen M, N und L: Fremdzündung oder Selbstzündung und Zweitakt oder Viertakt; bei sonstigen Antriebsarten Eintragung in „Kraftstoff“; TB, EG
94							3.1. 6			3.1. 6	x		Direkteinspritzung ja/nein (T und C: Arbeitsweise, direkte/indirekte Einspritzung)		„Ja“ oder „Nein“
95							3.1. 6			3.1. 6	x		Arbeitsweise, Zweitakt/Viertakt		TB, EG
96	P3	26	26	26		25	3.1. 7			3.1. 7	x		Kraftstoff		„Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung“ gemäß Tabelle für die Kraftstoffarten; dieser Wert wird in das Feld „Antriebsart“ der Zulassungsbescheinigung übernommen; TB, EG
97	P5	21	21	21		21	3.2. 1.2			3.2. 1.2	x		Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor; T und C: Antriebsmaschine, Typ		Wenn die Typen-/Baumusterbezeichnung des Motors bei einzeln genehmigten Fahrzeugen nicht verfügbar ist, kann stattdessen die Motornummer angegeben werden. TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
98							3.2. 1.2			3.2. 1.2			Antriebsmaschine, Typ-Genehmigungsnummer		Nur die Genehmigungsnummer nach Richtlinie 97/68/EG, 2000/25/EG, Verordnung (EU) 2015/96 oder Verordnung (EU) 2016/1628, nicht die der Trübungsmessung (77/537/EWG oder ECE-R24); TB
99		24	24	24		23	3.2. 1.6			3.2. 1.6	x		Anzahl der Zylinder		TB, EG
100		24	24	24		23							Anordnung der Zylinder		TB
101	P1	25	25	25		24	3.2. 1.7			3.2. 1.7	x		Hubraum	cm <sup>3</sup>	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI
102	P2	P2	P2	P2		26	3.6			3.6	x		Nennleistung in kW	kW	Siehe Anmerkung 20; TB, EG, EI
103	P4	27	27	27		26	3.6			3.6	x		Nennleistung bei 1/min	min <sup>-1</sup>	TB, EG, EI
104	Q					26. 1							Verhältnis: Nennleistung oder gegebenenfalls maximale Nenndauerleistung / Masse des fahrbereiten Fahrzeuges	kW/ kg	Angabe mit 1 Vor- und 2 Nachkommastellen; es ist immer aufzurunden, EG, EI
105							3.6. 1			3.6. 1			Leistung an den Zapfwellen kW (Leistung an der Zapfwelle bei Normdrehzahl der Zapfwelle)	kW	Angabe fakultativ
106							3.6. 1			3.6. 1			Leistung an den Zapfwellen bei 1/min (Normdrehzahl der Zapfwelle)	min <sup>-1</sup>	Angabe fakultativ
108			28	28		28							Getriebe (Typ)		TB, EG
109							4.5			4.5	x		Schaltgetriebe, Anzahl der Gänge vorwärts/rückwärts		TB, EG
110						29							Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang		Siehe Anmerkung 8; TB
111						29							Übersetzungsverhältnisse, 2. Gang		Bei stufenlosem Getriebe ist hier der Mindestwert einzutragen, sofern diese Eintragung nicht in Übersetzungsverhältnis 1. Gang erfolgte; TB
112						29							Übersetzungsverhältnisse, 3. Gang		TB
113						29							Übersetzungsverhältnisse, 4. Gang		TB
114						29							Übersetzungsverhältnisse, 5. Gang		TB
115						29							Übersetzungsverhältnisse, 6. Gang		TB
116						29							Übersetzungsverhältnisse, 7. Gang		TB
117						29							Übersetzungsverhältnisse, 8. Gang		TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
127							4.7			4.7		berechnete, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in km/h	km/h	Angabe entfällt bei Fahrzeugen mit EU-Typgenehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 167/2013
128		29	29	29	29	44	4.7.1	x	x	4.7.1	x	Höchstgeschwindigkeit	km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N und O mit EG-Betriebserlaubnis die unter Punkt 29 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. 4.7 des Beschreibungsbogens eingetragene Höchstgeschwindigkeit. Bei Fahrzeugen mit EU-Typgenehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 167/2013: vom Hersteller angegebene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; O, R, S: technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit; TB, EG
129							7.1			7.1	x	Art der Lenkhilfe (T und C: Art der Lenkanlage: Muskelkraft-/Hilfskraft-/Fremdkraftlenkanlage)		TB, EG
130		36	36	36	36		8	8	8	8	x	Klassen M, N, O: Anhänger-Bremsverbindung, andere Klassen: Bremsanlage (Kurzbeschreibung)		Beschreibung der Bremsanlage auch bei Klassen M, N und O fakultativ möglich; TB
131							8.1.1.1	8.1.1.1	8.1.1.1	8.1.1.1		Leitungsdruck (Einleitungsbremse), kPa	kPa	Einschließlich Angabe, ob hydraulisch oder pneumatisch; TB, EG
132			37	37			8.1.1.4.2	8.1.1.4.2	8.1.1.4.2	8.1.1.4.2		Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems [bar] (T, C, R und S: Leitungsdruck (Zweileitungsbremse), kPa)	bar bzw. kPa	Nenndruck der Bremsleitung, nicht der Vorratsleitung; einschließlich Einheit; TB
133	A8	38	38	38	38	37	x	x	x	x	x	Art des Aufbaues, L: Aufbau: ja/nein		Zulässige Eintragungen siehe Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG, EI
134		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zusatz zu Art des Aufbaues		Siehe Anmerkung in der Tabelle für die Aufbauarten; TB, EG
135		41	41	41	x	41						Anzahl der Türen		Als Tür sind die verschließbaren Öffnungen zu zählen, die üblicherweise zum Ein- und Aussteigen geeignet sind; hintere Flügeltüren von LKW sind als 2 Türen zu zählen; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
136		41	41	41	x	41						Anordnung der Türen		Angabe nach dem Muster „2/2“ für 2 vorne und 2 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG bzw. der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 oder kurze Angabe nach Muster; TB, EG
137							10.1			10.1	x	Rahmen/Führerhaus		Wenn Rahmen, dann Angabe „Rahmen“, wenn Führerhaus, dann Angabe „Führerhaus“; TB, EG
138							10.1			10.1		Rahmen/Führerhaus, Fabrikmarke(n)		TB
139							10.1			10.1		Rahmen/Führerhaus, Typgenehmigungszeichen		zB S e12 0018; TB, EG
140							10.1.3			10.1.3	x	Überrollbügel vorn/hinten		TB, EG
141							10.1.3			10.1.3		Überrollbügel klappbar / nicht klappbar		TB
142							10.1.3			10.1.3		Überrollbügel Fabrikmarke		TB
143							10.1.3			10.1.3		Überrollbügel Typgenehmigungszeichen		TB, EG
144		42	42	42	x	42.1						Anzahl der Sitze		Maximale Anzahl der Sitzplätze. Ausgenommen sind die Sitze, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug vorgesehen sind, und Rollstuhlplätze. Bei Reisebussen der Fahrzeugklasse M 3 zählt zur Zahl der Fahrgäste auch das Fahrpersonal. Klassen O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
145							10.3.2			10.3.2	x	Beifahrersitze, Anzahl		TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
146						42.1						Lage der Sitze		Angabe für Klassen M, N und O in den Anmerkungen, falls erforderlich; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG bzw. der Verordnung (EU Nr. 901/2014 oder kurze Angabe Worten; O: nur bei Omnibusanhängern;
147	S2		43		S2							Anzahl der Stehplätze		O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG, EI
148				11	11	10.4.1	2.7.2.1.1	10.4.1	10.4.1			Länge der Ladefläche (T und C: Ladepritsche, Abmessungen)		Außenlänge der Ladefläche (bei N und O in mm); Ladepritsche nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche; TB
149						10.4.3		10.4.3	10.4.3			Ladepritsche, technisch zulässige Nutzlast kg	kg	Klassen T, C: Nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche TB
150						11.2	11.2	11.2	11.2			Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen, Fakultative Einrichtungen		Angabe fakultativ
152				50	50							EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ja/Gruppe(n).../nein		Wenn nicht zutreffend, dann „Nein“; TB, EG
155			43	43	43	43.1	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	12.2.1 bis 12.2.4	x	EG-Typengenehmigungszeichen der Anhängervorrichtung, sofern vorhanden (T, C, R und S: Mechanische Verbindung zwischen Zugmaschine und Anhänger, Typ, Marke, Typgenehmigungszeichen, vertikale und ggf. horizontale Höchstlast)		Bei M, N, O, L nur das Genehmigungszeichen; das Genehmigungszeichen zB e1 00-1029, nicht die Nummer der Betriebserlaubnis; bei T und C gegebenenfalls auch den Anhängelock anführen; TB, EG
156						12.3				12.3		Hydraulische Hubvorrichtung – Dreipunktgerätekupplung: ja/nein		„Ja“ oder „Nein“; TB
157					45	13				13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10
158	U				45	13				13	x	Geräuschpegel (T und C: Geräuschpegel außen), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten; Eintrag: „§8 KDV 1967“, entfällt bei solchen Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis; TB, EG
159	U1	46	46	46	45	13.1				13.1	x	Standgeräusch in dB(A)	dB(A)	In die Zulassungsbescheinigung wird aufgerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
160	U 2	46	46	46		45	13. 1			13. 1	x	Drehzahl bei Standgeräusch in 1/min	min <sup>-1</sup>	In die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI
161	U 3	46	46	46		45	13. 2			13. 2	x	Fahrgeräusch in dB(A)	dB(A)	In die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG
162							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkung 10; TB
163							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers, Nummer der letzten Änderungsrichtlinie und ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkung 10; TB
164							14			14		Geräuschpegel (innen) in Ohrenhöhe des Fahrers in dB(A)	dB(A)	TB
165		48	48	48		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der Basisrichtlinie		Siehe Anmerkungen 10 und 11; bei T, C und lof nicht die Genehmigung der Rauchtrübung; TB, EG
166	V	48	48	48		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkungen 10 und 11; TB, EG
167	V 1	48	48	48		46	15. 1			15. 1	x	Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: CO	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11, TB
168	V 2	48	48	48		46	15. 1			15. 1	x	Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: HC bzw. THC	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Summenwert „HC+NOx“ bzw. „THC+NOx“ bewertet, muss der Wert für „HC“ bzw. „THC“ nicht angegeben werden; TB
169	V 3	48	48	48		46	15. 1			15. 1	x	Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: NOx	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB



Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
170	V 4	48	48	48		46	15. 1			15. 1	x	Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: HC+NOx bzw. THC+NOx	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Einzelwert „HC“ bzw. „THC“ bewertet, muss der Wert für „HC+NOx“ bzw. „THC+NOx“ nicht angegeben werden; TB
171	V 5	48	48	48			15. 1			15. 1	x	Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: Partikelmasse	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
172	V 6	48. 1	48. 1	48. 1		46				15. 1	x	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten	m-1	Wenn der Absorptionskoeffizient nicht vorliegt (Altfahrzeuge), ist hier die Schwärzungszahl in BE einzutragen und in den Anmerkungen darauf hinzuweisen; TB, EG
173		48	48	48			15. 2			15. 2	x	ETC, WHTC bzw. NRTC: CO	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
174		48	48	48			15. 2			15. 2	x	ETC, WHTC bzw. NRTC: NOx in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
175		48	48	48			15. 2			15. 2	x	ETC, WHTC bzw. NRTC: NMHC in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
176		48	48	48								ETC, WHTC bzw. NRTC: THC in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
177		48	48	48			15. 2			15. 2	x	ETC, WHTC bzw. NRTC: CH4 in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
178		48	48	48			15. 2			15. 2	x	ETC, WHTC bzw. NRTC: Partikelmasse in g/kWh	g/kWh oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
179						46						Prüfung Typ II; Kleinkrafträder, CO	g/min	Wenn zutreffend; Siehe Anmerkung 11
180						46						Prüfung Typ II; Kleinkrafträder, HC	g/min	Wenn zutreffend; Siehe Anmerkung 11

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
181						46							Prüfung Typ II; Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge, CO	% vol.	Wenn zutreffend; Siehe Anmerkung 11
184		49.1		49.1									NEFZ: CO2-Emissionen innerorts	g/km	Nur für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, für die der Kraftstoffverbrauch nach der Richtlinie 80/1268/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gemäß NEFZ-Prüfverfahren (Verordnung (EU) Nr. 692/2008) ermittelt wurde; alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen; siehe Anmerkung 22; TB
185		49.1		49.1									NEFZ: CO2-Emissionen außerorts	g/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu Zeile 184; TB
186	V7	49.1		49.1									NEFZ: CO2-Emissionen kombiniert	g/km	Muss für alle Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 erfasst werden, die dem CO <sub>2</sub> -Monitoring unterliegen (Verordnungen (EU) Nr. 443/2009, (EU) Nr. 510/2011 bzw. (EU) 2019/631) und die vor dem 1.1.2021 erstmalig zugelassen werden; Eintragung entfällt nach dem 31.12.2020; bei Fahrzeugen, die nach WLTP geprüft wurden (Verordnung (EU) 2017/1151) die berechneten CO2-Emissionen nach NEFZ; siehe Anmerkungen 22 und 22; TB, EG, EI
187	V8	49		49		4.0.2							Einheit für Kraftstoffverbrauch		l/100 km, kg/100 km oder m <sup>3</sup> /100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkungen zu den Zeilen 184 bzw. 186; TB, EG
188		49		49									NEFZ: Kraftstoffverbrauch innerorts		l/100 km, kg/100km oder m <sup>3</sup> /100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkungen zu den Zeilen 184 bzw. 186; siehe Anmerkung 22; TB
189		49		49									NEFZ: Kraftstoffverbrauch außerorts		l/100 km, kg/100km oder m <sup>3</sup> /100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkungen zu den Zeilen 184 bzw. 186; siehe Anmerkung 22; TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
190	V 8	49		49									NEFZ: Kraftstoffverbrauch kombiniert		l/100 km, kg/100km oder m³/100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkungen zu den Zeilen 184 bzw. 186; siehe Anmerkung22; TB, EG, EI
191		x	x	x	x	47	16	16	16	16	x		Steuerleistung Österreich		Bei Typendaten ist hier die Nummer des zutreffenden Typendatensatzes einzutragen
192		52	52	52	52	50	17	17	17	17	x		Anmerkungen		Langform der Anmerkungen; ist das Fahrzeug mit einem Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet, muss hier zumindest die Zeichenfolge „24 GHz“ oder „24 GHz“ (Leerzeichen zwischen „4“ und „G“) eingetragen werden; diese Zeichenfolge darf bei Fahrzeugen, die nicht so ausgerüstet sind, nicht in den Anmerkungen vorkommen; TB, EG
193		x	x	x	x	51	x	x	x	x	x		Ausnahmen		Langtext der Ausnahmegenehmigung; TB, EG
194		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Auflagen für die Zulassung		Langtext der Auflagen für die Zulassung; TB, EG
195		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Bedingungen für die Gültigkeit des Bescheids		
196	<b>Daten für die Zulassungsbescheinigung</b>														
197	A 4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4		Verwendungsbestimmung		Siehe Anmerkung 12; TB, EG, EI
198	A 5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5		Genehmigungsgrundlage		„EU-Betriebserlaubnis“, „nationale österr. Typengenehmigung“, „Einzelgenehmigung“, „Ausnahmegenehmigung“, „EG-Kleinserie“, „nationale Kleinserie“; TB, EG, EI
199		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Grund-Genehmigungsnummer		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
200		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Datum der erstmaligen Genehmigung der Type		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
201	A 7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7		Nationaler Code		Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 ggf. der Eurotax-Hauptcode

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lof nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
202	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	Fahrzeugart		Fahrzeugart nach Tabelle für die Fahrzeugarten, Spalte Fahrzeugart; TB, EG, EI
203	R	40	R	40 / R	R	R	R	R	R	R	R	R	Farbe des Fahrzeugs		Die Eintragung der Farbe ist für alle Fahrzeuge verpflichtend, zulässige Eintragungen gemäß Spalte „Farbbezeichnung“ in der Tabelle für die Farben; EG, EI
204	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	Form der hinteren Kennzeichentafel		„einzeilig“ oder „zweizeilig“ oder „ein- oder zweizeilig“; ergibt sich bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis aus der Betriebserlaubnis für die Anbringungsfläche für die hintere Kennzeichentafel und aus der Betriebserlaubnis für die Beleuchtungseinrichtung für die hintere Kennzeichentafel; TB, EG, EI
205	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	Anzahl Sitzplätze		Gesamtanzahl der Sitze (incl. Lenkersitz), die während der Fahrt benützt werden dürfen; diese ist bei Fahrzeugen der Klassen M1, N, O und L gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitze“ zuzüglich der Anzahl der für Rollstuhlfahrer zugänglichen Sitzplätze, bei Fahrzeugen der Klassen M2/M3, T, C und lof gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz“ zuzüglich 1; O: bei Omnibusanhängern; TB, EG, EI
207	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	Eigengewicht	kg	wenn nicht bescheidmäßig auf einen bestimmten Wert festgelegt, dann gemäß §1k zu bestimmen, EG, EI
208	F2	F2	F2/17.1	F2/17.1	F2/17.1	F2	F2	F2	F2	F2	F2	F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht, O1 und O2: ggf. von – bis	kg	bei N1, O1+ O2: F2, bei N2+N3, O3+O4: 17.1; TB, EG, EI
209	N1	N1	N1/17.2	N1/17.2	N1/17.2	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	höchste zulässige Achslast Achse 1, O1 und O2: ggf. von – bis	kg	bei N1, O1+ O2: N2, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/37/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
210	N 2	N2	N2/17.2	N2/17.2	N2/17.2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	höchste zulässige Achslast Achse 2, O1 und O2: ggf. von – bis	kg	bei N1, O1+ O2: N3, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
211	N 3	N3	N3/17.2	N3/17.2	N3/17.2	N3	N3	N3	N3	N3	N3	höchste zulässige Achslast Achse 3, O1 und O2: ggf. von – bis	kg	bei N1, O1+ O2: N4, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
212	N 4	N4	N4/17.2	N4/17.2	N4/17.2		N4	N4	N4	N4	N4	höchste zulässige Achslast Achse 4	kg	bei N1, O1+ O2: N5, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
213	A 10			A10	A10			A10				höchste zulässige Nutzlast, O1 und O2: ggf. von – bis	kg	TB, EG
214	O 1	O1	O1	O1		17	O1			O1	O1	höchste zulässige Anhängelast gebremst (T und C: hilfskraftgebremster Anhänger)	kg	Bei Sattelzugfahrzeugen ist als höchste zulässige Anhängelast der entsprechende Wert für die Beförderung eines Sattelanhängers (höchstens jedoch gemäß Punkt 18.2 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2ff) einzutragen. Bei sonstigen Fahrzeugen der Klasse M und N ist die höchste zulässige Anhängelast für die vorzugsweise an das Kraftfahrzeug angehängten Anhänger (höchstens jedoch die Werte gemäß 18.1 bzw. 18.3 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff) einzutragen. Die höchsten zulässigen Anhängelasten für andere Anhängergruppen werden gegebenenfalls in „A19 – Anmerkungen“ eingetragen; TB, EG
215	O 2	O2	O2	O2		17	O2			O2	O2	höchste zulässige Anhängelast ungebremst	kg	TB, EG
216	A 12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	höchste zulässige Stützlast	kg	Siehe Anmerkung 16; TB, EG
217	A 13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 1		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung																											
218	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 2		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG																											
219	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 3		Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden; zusätzliche Angaben können in Feld A19 eingetragen werden; EG																											
220	T	29	29	29	29	44	T	T	T	T	T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für die Zulassungsbescheinigung	km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N, O, L, R und S ist hier der kaufmännisch auf ganze km/h gerundete Wert aus dem Feld „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff. – Höchstgeschwindigkeit“ zu übernehmen, bei Fahrzeugen der Klassen T, C und lof ist bei einer nach der Richtlinie 74/152/EWG gemessenen Höchstgeschwindigkeit von <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>mehr als</td> <td>bis zu</td> <td>der Wert</td> </tr> <tr> <td>20,0 km/h</td> <td>28,0 km/h</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„25“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>28,0 km/h</td> <td>33,0 km/h</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„30“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>33,0 km/h</td> <td>43,0 km/h</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„40“</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>43,0 km/h</td> <td>53,0 km/h</td> <td></td> </tr> <tr> <td>„50“;</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> Einzutragen; bei Fahrzeugen mit einer EU-Typgenehmigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ist die vom Hersteller angegebene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zugrunde zu legen. TB, EG, EI (bei Fahrzeugen, bei denen die Höchstgeschwindigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt ist)	mehr als	bis zu	der Wert	20,0 km/h	28,0 km/h		„25“			28,0 km/h	33,0 km/h		„30“			33,0 km/h	43,0 km/h		„40“			43,0 km/h	53,0 km/h		„50“;		
mehr als	bis zu	der Wert																																							
20,0 km/h	28,0 km/h																																								
„25“																																									
28,0 km/h	33,0 km/h																																								
„30“																																									
33,0 km/h	43,0 km/h																																								
„40“																																									
43,0 km/h	53,0 km/h																																								
„50“;																																									

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
221	A 16	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	A1 6	Farbe der Begutachtungsplakette		Es werden nur Ausnahmen von der Begutachtungspflicht gemäß § 57a Abs. 1 KFG 1967 eingetragen; TB, EG, EI
222	A 17	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	A1 7	Auflagen und Bedingungen für die Zulassung, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
223	A 18	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 7	Ausnahmen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
224	A 18	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	A1 8	Behördliche Eintragungen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
225	A 19	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	A1 9	Anmerkungen		Siehe Anmerkung 17; EG
226		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ende Erstzulassung		Siehe Anmerkung 18
227		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung Übereinstimmungsbescheinigung		Nur erforderlich bei Typendaten
228		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung ungültige Übereinstimmungsbescheinigungen		Wenn Fälschungen oder nicht als solche anzuerkennende Übereinstimmungsbescheinigungen bekannt sind
229	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Erstmalige Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI
230		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staat der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI
231		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kennzeichen der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI
232		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Genehmigungsdokument		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; Genehmigungsdokument, das Grundlage für die Eingabe des Genehmigungsdatensatzes ist (zB Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. xxxxx aus Deutschland, ...), EG, EI
233		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Anzahl der Vorbesitzer		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; kann die Anzahl nicht ermittelt werden, ist hier „99“ einzutragen; EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
234		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Bei Zulassung vorzulegendes Dokument		Angabe, ob die Übereinstimmungsbescheinigung, der Typenschein, der Einzelgenehmigungsbescheid oder ein anderes Dokument bei der Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen ist; EG, EI
235		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen		Angabe, ob und welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen ist. Diese Eintragung ist in Feld A19 anzufügen; EG
236		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		Der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen		Angabe, welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen ist; EG, EI
237	A 12			A1 2	A1 2								höchste zulässige Sattellast		EG, EI
238	<b>zusätzliche Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nach VO (EG) Nr. 385/2009, Seite 2 ff.</b>														
239			1.1	1.1	1.1								Anzahl/Lage Achsen mit Doppelbereifung		EG
240			2	2	2								Anzahl/Anordnung gelenkte Achsen		nicht erforderlich bei N1, O1, O2
241		23	23	23									Reiner Elektroantrieb Ja/Nein		EG
242		23. 1	23. 1	23. 1									Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug		Art, des Elektro-Hybridantriebs, wenn zutreffend; EG
243		26. 1	26. 1	26. 1									Fahrzeug mit Einstoffbetrieb / Zweistoffbetrieb / Flex-fuel-Fahrzeug		EG
244		27	27	27		1.9	6.3. 2.1. 2	3.6	x				Nennleistung Verbrennungsmotor in kW		siehe Anmerkung 20
245		27	27	27		3.3. 3.4	x	x	x				Nennleistung Elektromotor in kW		siehe Anmerkung 20
246			32	32	32								Lage der belastbaren Achse(n)		Angabe der Achsnummern; nicht bei N1, M2; TB
247		42. 1	42. 1										Sitze, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt sind		Anzahl und kurze Beschreibung, TB, EG, EI
248			42. 2										Anzahl der Sitzplätze im unteren Fahrgastdeck		nur M3, kann bei Eindeckerbussen entfallen, TB, EG



Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
249			42.2										Anzahl der Sitzplätze im oberen Fahrgastdeck		nur M3, kann bei Eindeckerbussen entfallen, TB, EG
250		42.3	42.3										Anzahl der für Rollstuhlfahrer zugänglichen Sitzplätze		
251			45.1	45.1	45.1								Kennwerte D, V, S, U der Anhängervorrichtung		
252	V9	47	47	47		V	V			V	V		Abgasnorm		Eintragung gemäß Anmerkung 21; TB, EG, EI
253		48	48	48									ELR-Test, Rauchtrübung	m <sup>-1</sup>	Bei Genehmigung nach Richtlinie 2005/55/EG, TB, EG
254		48	48	48									Typ I, ESC, NEFZ, WLTP bzw. WHSC: NMHC	g/km	Bei Emissionen nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und Verordnung (EG) Nr. 595/2009, TB, EG
255		48	48	48									Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC bzw. NRSC: Partikelzahl	l	Bei Emissionen nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Stufe Euro6, Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und Verordnung (EU) 2018/985, TB, EG
256	V7	49.1		49.1									NEFZ: CO2, gewichtet, kombiniert	g/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu Zeile 186, jedoch nur bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen; siehe Anmerkung 22 TB, EG
257	V8	49.1		49.1									NEFZ: Kraftstoffverbrauch gewichtet, kombiniert		l/100 km, kg/100 km oder m <sup>3</sup> /100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu Zeile 186, jedoch nur bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen; siehe Anmerkung 22, TB, EG
258		49.2 / 49.5		49.2		4.0.4							Stromverbrauch gewichtet, kombiniert	Wh/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu Zeile 186, jedoch nur bei reinen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen; bei NEFZ und WLTP; Klassen L: mit Genehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
259	49.2 / 49.5		49.2		4.0.5							Elektrische Reichweite	km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts, jedoch nur bei reinen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen; bei NEFZ und WLTP; Klassen L: mit Genehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013; TB, EG
260	51	51	51	51								Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung: Bezeichnung gemäß Anhang II, Nr. 5 der Richtlinie 2007/46/EG		kann entfallen, wenn dies bereits aus der Codierung der Aufbauart hervorgeht
261	<b>zusätzliche Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nach VO (EU) Nr. 1230/2012, 143/2013 und 195/2013</b>													
262			0.2.2									Type des Basisfahrzeugs		Verpflichtend für vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M und N, auch wenn das Basisfahrzeug ein vollständiges Fahrzeug war. Bei Fahrzeugen der Klasse O fakultative Angabe
263			0.2.2									Variante des Basisfahrzeugs		siehe Anmerkung zu Zeile 262
264			0.2.2									Version des Basisfahrzeugs		siehe Anmerkung zu Zeile 262
265			14									Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand	kg	siehe Anmerkung zu Zeile 262; bei Basisfahrzeugen mit Typgenehmigung darf hier nicht die tatsächliche Masse des Basisfahrzeugs eingetragen werden
266	49.3		49.3									Fahrzeug mit Ökoinnovation(en) ausgestattet: ja/nein		Bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007
267	49.3.1.		49.3.1.									Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)		Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, gemäß den Erläuterungen in Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG
268	49.3.2		49.3.2									NEFZ: Gesamteinsparungen von CO <sub>2</sub> -Emissionen durch die Ökoinnovation(en)	g/km	Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, gemäß den Erläuterungen in Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG. Eintragung entfällt nach dem 31.12.2020.

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
269	13.2	13.2	13.2	13.2									Tatsächliche Masse des Fahrzeugs	kg	
270	<b>zusätzliche Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nach Verordnung (EU) 2017/1151</b>														
271	x	x	x										Klasse des Basisfahrzeugs		Verpflichtend für vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N1 im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (auch bei Einzelgenehmigung als letzte Genehmigungsstufe oder vollständigem Basisfahrzeug). Bei allen anderen Fahrzeugen der Klassen M, N und O fakultative Angabe; EG
272	47.1.1.	47.1.1.	47.1.1.										WLTP: Prüfmasse	kg	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG
273	47.1.2	47.1.2	47.1.2										Querschnittsfläche	m <sup>2</sup>	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG
274	47.1.3.0	47.1.3.0	47.1.3.0										Fahrwiderstandskoeffizient f <sub>0</sub>	N	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG
275	47.1.3.1	47.1.3.1	47.1.3.1										Fahrwiderstandskoeffizient f <sub>1</sub>	N/(km/h)	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG
276	47.1.3.2	47.1.3.2	47.1.3.2										Fahrwiderstandskoeffizient f <sub>2</sub>	N/(km/h) <sup>2</sup>	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG
277	x	x	X										Technisch zulässige Masse des Basisfahrzeugs	kg	Bei Mehrstufen-Genehmigungen von Fahrzeugen, die der Verordnung (EU) 2017/1151 unterliegen, wenn die technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in der ersten Genehmigungsstufe von der des vervollständigten Fahrzeugs abweicht; EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
278	A 24	49. 4	49. 4	49. 4		4.0. 3						WLTP/WMTC: kombinierte CO <sub>2</sub> -Emissionen	g/km	Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; bei allen Antriebsarten außer reine Elektrofahrzeuge und nicht extern aufladbare Elektrofahrzeuge; Klassen L: mit Genehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013, jeweils anwendbarer Prüfzyklus; siehe Anmerkung 22; EG, EI
279	A 25	49. 4	49. 4	49. 4		4.0. 2						WLTP/WMTC: kombinierter Verbrauch		l/100 km, kg/100 km oder m <sup>3</sup> /100 km, Verpflichtend für alle Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; bei allen Antriebsarten außer reine Elektrofahrzeuge und nicht extern aufladbare Elektrofahrzeuge; siehe Anmerkung 22; Klassen L: mit Genehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013, jeweils anwendbarer Prüfzyklus; EG, EI
280	A 24	49. 4	49. 4	49. 4								WLTP: gewichtete, kombinierte CO <sub>2</sub> -Emissionen	g/km	Verpflichtend für alle extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeuge (OVC-HEV) im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; siehe Anmerkung 22; EG, EI
281	A 25	49. 4	49. 4	49. 4								WLTP: gewichteter kombinierter Verbrauch		l/100 km, kg/100 km oder m <sup>3</sup> /100 km, Verpflichtend für alle extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeuge (OVC-HEV) im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; siehe Anmerkung 22; EG, EI
282		49. 3.2	49. 3.2	49. 3.2								WLTP: Gesamteinsparungen CO <sub>2</sub> -Emissionen durch Ökoinnovation(en)	g/km	Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151, gemäß den Erläuterungen in Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG; EG, EI
283		49. 1	49. 1	49. 1								NEFZ: Abweichungsfaktor		Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007; EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2003/37/EG	lot nach 2001/3/EG	2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
284		49.1	49.1	49.1									NEFZ: Differenzierungsfaktor		Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007; EG, EI
285		0.2.3.1	0.2.3.1	0.2.3.1									WLTP: Kennung der Interpolationsfamilie		Wenn zutreffend, bei Fahrzeugen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1151; EG, EI
286		x	x	x									Informationen für die Begutachtung		Technische Angaben, die für eine ordnungsgemäße Begutachtung und Überprüfung gemäß den §§ 56 bis 58 erforderlich sind; EG
287				x									Kryptografischer Hash des Hersteller-Datenprotokolls		Verpflichtend für Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2400, EG
288				x									Kryptografischer Hash des Kunden- Informationsprotokolls		Verpflichtend für Fahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2400, EG

Anmerkungen zur Anlage 4:

1) Die Spalten in der Anlage 4 haben – sofern diese nicht aus dem Text der Spaltenüberschrift erkennbar sind – folgende Bedeutung:

Spalte	Bedeutung
Zeile	Zeilennummer als Referenz in der Tabelle Anlage 4, Angabe in den zulassungsrelevanten Daten nicht erforderlich.
ZS	Feldbezeichnung für die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. Teil II
M1	Für Fahrzeuge der Klasse M1 zutreffende zulassungsrelevante Daten
M2/M3	Für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 zutreffende zulassungsrelevante Daten
N1/N2/N3	Für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 und für sonstige Kraftfahrzeuge, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können zutreffende zulassungsrelevante Daten
O1-O4	Für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4 und für sonstige Anhänger, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
L1e-L7e	Für die Klassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e zutreffende zulassungsrelevante Daten

	zulassungsrelevante Daten
T, C nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T und C, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 2003/37/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder einer österreichischen nationalen Typengenehmigung zutreffende zulassungsrelevante Daten
R nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen R, zutreffende zulassungsrelevante Daten
S nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen S, zutreffende zulassungsrelevante Daten
T nach 2001/3/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/3/EG, zutreffende zulassungsrelevante Daten
lof nach 2000/25/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/25/EG oder einer österreichischen Einzelgenehmigung sowie sonstige landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die keiner anderen Klasse zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
Einheit	Einheit des Merkmals

- 2) Für die Fahrzeuge der einzelnen Klassen sind die Zulassungsrelevanten Daten anzugeben, für die in der der Fahrzeugklasse entsprechenden Spalte „M1“ bis „T nach 2001/3/EG“ eine Eintragung angegeben ist. Die Ziffern entsprechen den im für die Klasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung angeführten Ziffern der Merkmale. Die Eintragung „x“ bedeutet, dass diese Angabe auch dann erforderlich ist, wenn sie in der Übereinstimmungsbescheinigung für die betreffende Klasse nicht angeführt ist.
- 3) Die Zulassungsrelevanten Daten sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster anzugeben.
- 4) Die Felder, bei denen in der Spalte „Anmerkung“ die Anmerkung „TB“ aufscheint, müssen für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den als Anlage zum Antrag auf Typengenehmigung beigegeführten Typenscheinmustern vorhanden sein – siehe § 20 Abs. 3 Z 3.
- 5) Für die angeführten Felder gelten dieselben Fußnoten wie in dem für die Fahrzeugklasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach Richtlinie oder Verordnung der EU, auch wenn diese in dieser Anlage nicht wiedergegeben wurden.
- 6) Auf ein Fahrzeug nicht zutreffende Felder – wie zB Spurweiten für die 3. bis 5. Achse, wenn das Fahrzeug nur 2 Achsen aufweist oder die Übersetzungsverhältnisse für die Gänge 7 bis 16, wenn das Fahrzeug nur 6 Gänge aufweist – können in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 1“ und in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff“ entfallen. Die Merkmale im Abschnitt Zulassungsbescheinigung oder mit einer

Eintragung in der Spalte „ZS“ dürfen nicht entfallen.

- 7) Vollständige Dimensionsangabe von Reifen und Rädern, einschließlich Betriebskennung der Reifen und Einpresstiefe der Räder. Muster für diese Angabe: „175/70 R13 82T auf 5Jx13/ET42“; fehlen Teile dieser Angaben zu den Reifen und Rädern, hat der Fahrzeughersteller für die entsprechende Information des Lenkers/Zulassungsbesitzers und über die dabei einzuhaltenden Bedingungen zu sorgen. Klassen T, C, R und S: Angaben zu Massen und Reifen, Reifendimension und von den Reifen abhängige zulässige Achslasten, Stützlasten und zulässiges Gesamtgewicht sind gegebenenfalls in Tabellenform beizubringen.
- 8) Als Übersetzungsverhältnis ist das Verhältnis Eingangsdrehzahl / Ausgangsdrehzahl einzutragen. Bei stufenlosem Getriebe ist im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ der Höchstwert oder der Höchst- und Mindestwert einzutragen. Für Fahrzeuge der Klasse L mit EU-Typgenehmigung nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gilt: bei mit CVT ausgerüsteten Fahrzeugen ist Folgendes anzugeben: 1. „Übersetzungsverhältnis bei bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs“, 2. „Übersetzungsverhältnis bei Höchstleistung“, 3. „Übersetzungsverhältnis bei maximalem Drehmoment“; die Übersetzungsverhältnisse müssen gegebenenfalls das Verhältnis des Primärantriebs umfassen; bei Radnabenmotoren ohne Getriebe „entfällt“ oder „1“ eintragen.
- 9) Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Zahlenwerte:
  - Angaben in mm, kg, min<sup>-1</sup>, dB(A) sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen: kaufmännisch gerundete Ganzzahl,
  - Übersetzungsverhältnisse, korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten [m<sup>-1</sup>]: Zahl mit mind. 1 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet),
  - Emissionen [g/km, g/kWh]: Zahl mit mind. 1 Vorkomma- und 4 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet). Wenn in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung die Emissionswerte in mg/km bzw. in mg/kWh angegeben sind, können diese in den Typenscheinen und Datenauszügen auch in mg/km bzw. in mg/km angegeben sein. In die Genehmigungsdatenbank sind diese Werte jedoch in g/km bzw. g/kWh einzugeben.
- 10) Nummer der letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrichtlinie; bei einer Richtlinie mit mehreren Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: Die Umsetzungsstufe ist, wie in der Richtlinie vorgesehen, anzugeben, zB: „2003/76B/EWG“; bei Genehmigungen nach ECE-Regelungen ist entsprechend der Umsetzungsstufe in der ECE-Regelung ein „I“ oder „II“, etc. anzugeben, zB für eine Genehmigung nach der ECE-Regelung 83 in der Änderungsserie 05, Umsetzungsstufe II: „ECE-R83.05II“. Bei Motoren, bei deren Genehmigungszeichen eine Kennzeichnung für die Kraftstoffart oder Gasgruppe angefügt ist, ist dieses Kennzeichen bei der Angabe der Umsetzungsstufe mit anzugeben, zB: „2001/27B2/EG HLT“
- 11) Abgasverhalten, limitierte Schadstoffe (CO, HC, THC, NO<sub>x</sub>, HC+NO<sub>x</sub>, THC+NO<sub>x</sub>,

NMHC, CH<sub>4</sub>, Partikelmasse und Partikelzahl):

Bei Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen (Hybridfahrzeuge) oder die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden können (Flüssiggas, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Flüssiggas, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Erdgas, bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Biogas, Zweistoffbetrieb mit Ethanol (E85), Flexfuel mit Ethanol (E85)) und bei denen dieser alternative Antrieb in der Kraftstoffart eingetragen ist, können die Emissionswerte für den alternativen Kraftstoff eingetragen werden. Die Emissionswerte für den anderen Kraftstoff sind in die Anmerkungen einzutragen. Sind in den Prüfergebnissen gemäß Anhang VIII der Richtlinie nur die ungünstigsten Ergebnisse angeführt, sind diese einzutragen. Fahrzeuge mit Einstoffbetrieb: es sind die Emissions-Messwerte gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsakten der Union für die limitierten Schadstoffe einzutragen. Fahrzeuge mit Zweistoffbetrieb und Flexfuel-Fahrzeuge: sofern sich aus den jeweils anzuwendenden Rechtsakten der Union keine anderen Vorschriften ergeben, sind die Werte für den Kraftstoff einzutragen, der das schlechteste Emissionsverhalten ergibt, die Emissions-Messwerte für den anderen Kraftstoff sind in die Anmerkungen einzutragen.

- 12) Wenn die Gültigkeit der Genehmigung von der Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abhängig ist, ist hier die Verwendungsbestimmung einzutragen. Für die Angabe der Verwendungsbestimmung sind die in der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung BGBI. II Nr. 464/1998 angegebenen Kennziffern einzusetzen.
- 13) Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung ist im Feld 51 „Ausnahmen“ einzutragen; ein entsprechender Kurztext nach dem Muster „Ausnahmegenehmigung wegen ??“ ist in das Feld A18 einzutragen.
- 14) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht das höchste zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis der „Technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand“, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter F2 die Unter- und Obergrenze des höchsten zulässigen Gesamtgewichts einzutragen. Wird bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen vom Hersteller des Kraftfahrzeugs eine Überschreitung der „Technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand“ im Sinne der Bestimmungen der des Anhangs I Teil A Nummer 2.7 der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchstes zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.
- 15) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entsprechen die höchsten zulässigen Achslasten für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis den „Technisch zulässigen maximalen Achslas-



ten“ für die einzelnen Achsen, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter N1 bis N3 die Unter- und Obergrenze der höchsten zulässigen Achslast einzutragen.

Für jede einzelne Achse einer Achsgruppe ist als höchste zulässige Achslast bei Doppelachsen die Hälfte, bei Dreifachachsen das Drittel der zulässigen Höchstlast für die Achsgruppe einzutragen. Als zulässige Höchstlast für die Achsgruppe ist die technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe, höchstens jedoch der sich aus §4 Abs. 8 KFG 1967 ergebende Werte anzunehmen.

Wird bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen vom Hersteller des Kraftfahrzeugs eine Überschreitung der „Technisch zulässigen maximalen Achslast“ im Sinne der Bestimmungen des Anhangs I Teil A Nummer 2.7 der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchste zulässige Achslast Achse x bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

- 16) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht die höchste zulässige Stützlast für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis der „Größten vertikalen Stützlast“. Bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern muss die höchste zulässige Sattellast in das Feld „höchste zulässige Sattellast“ eingetragen werden.
- 17) In das Feld A19 sind Anmerkungen einzutragen, die aufgrund der Bestimmungen in dieser Anlage in das Feld A19 der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind oder wichtige Informationen für den Lenker oder die Organe der Straßenaufsicht darstellen und die in der Zulassungsbescheinigung angegeben werden sollen. Diese sind in Klartext abzufassen und müssen sich gegebenenfalls auf Feldbezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehen.
- 18) Ende Erstzulassung:  
Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten der Zeitpunkt bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens eines Rechtsaktes der EU oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert, ist in diesem Feld das Datum des letzten Tages anzugeben, an dem das Fahrzeug zugelassen werden darf. Dieses darf nach erteilter Ausnahmegenehmigung auf das sich aus dem Bescheid für die Ausnahmegenehmigung ergebende Datum abgeändert werden. Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten kein Datum bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens eines Rechtsaktes der EU oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert oder ist der bekannte Zeitraum länger als 2 Jahre, ist in diesem Feld das Datum

der Eingabe des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank plus 2 Jahre zu übermitteln. Ergibt sich aufgrund von Änderungen im KFG 1967 oder in einer aufgrund des KFG 1967 erlassenen Verordnung oder eines Rechtsaktes der EU ein früheres Datum für das Ende der Erstzulassung, ist dieses frühere Datum vom Einbringer des Datensatzes in der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

19) Die in der Spalte „Anmerkung“ angeführten Fußnoten haben folgende Bedeutung:

Anmerkung	Bedeutung
TB	Dieses Feld muss für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den zulassungsrelevanten Daten vorkommen – siehe §20 Abs. 3
EG	Für dieses Feld ist bei einzeln genehmigten Fahrzeugen jedenfalls eine Angabe zu machen, wenn dieses auf das ggst. Fahrzeug zutrifft
EI	Bei Eingabe von Genehmigungsdaten für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassen waren, bei denen eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG vorgelegt wird und keine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

20) Die Leistung ist anzugeben:

- a) bei Fahrzeugen, die nur über einen Verbrennungsmotor verfügen, in der Rubrik „Nennleistung Verbrennungsmotor in kW“ (Zeile 244) und in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102),
- b) bei Fahrzeugen, die nur über einen oder mehrere Elektromotoren für den Antrieb des Fahrzeugs verfügen, die Summe der Nenndauerleistungen dieser Motoren in der Rubrik „Nenndauerleistung Elektromotor in kW“ (Zeile 245) und in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102); bei Fahrzeugen der Klassen M und N ist die 30- Minuten-Leistung und bei Fahrzeugen der Klasse L die 15/30-Minuten-Leistung einzutragen,
- c) bei Fahrzeugen, die sowohl über einen Verbrennungsmotor als auch über einen Elektromotor verfügen (Elektro- Hybridfahrzeuge) die Nennleistung des Verbrennungsmotors in der Rubrik „Nennleistung Verbrennungsmotor in kW“ (Zeile 244), die Leistung des

Elektromotors in der Rubrik „Nennleistung Elektromotor in kW“ (Zeile 245), in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102) wird die Nennleistung des Verbrennungsmotors angegeben.

Bei Verbrennungsmotoren, die bei Betrieb mit unterschiedlichen Kraftstoffen unterschiedliche Nennleistungen aufweisen, ist die Nennleistung für den Kraftstoff anzugeben, der die höchste Nennleistung ergibt.

21) Als Abgasnorm ist der aufgrund der Genehmigung des Fahrzeugs bzw. des Motors hinsichtlich der Emissionen jeweils zutreffende Eintrag aus den folgenden Tabellen einzutragen:

a) Fahrzeuge der Klassen M und N, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen

Euro 0
Euro 1
Euro 2
Euro 3
Euro 4
Euro 5
Euro 6
n.z.

b) Fahrzeuge der Klassen M und N, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 88/77/EWG, 2005/55/EG oder der Verordnung (EU) Nr. 595/2009 fallen:

Euro 0
Euro I
Euro II
Euro III
Euro IV
Euro V
Euro EEV
Euro VI

c) Fahrzeuge der Klassen L, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen:

Euro 0
Euro 1
Euro 2
Euro 3
Euro 4
Euro 5

- d) Fahrzeuge der Klassen T oder C, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder deren Motoren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628 fallen, sowie nicht der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterliegende Fahrzeuge, deren Motoren in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1628 fallen:

Stufe 0
Stufe I
Stufe II
Stufe IIIA
Stufe IIIB
Stufe IV
Stufe V

- e) Fahrzeuge aller Klassen mit reinem Elektroantrieb

Alternativ

- f) Fahrzeuge, die nicht unter die lit. a bis e fallen sowie Fahrzeuge, für die bzw. für deren Motoren kein Nachweis nach einem der oben angeführten Rechtsakte vorliegt:

n.z.

22)

Die Angabe der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs nach NEFZ bzw. WLTP hat für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 692/2008, (EU) Nr. 443/2009, (EU) Nr. 510/2011, (EU) 2017/1151 bzw. (EU) 2019/631 zu erfolgen. Die Angabe der CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs für Fahrzeuge der Klasse L hat nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 134/2014 zu erfolgen.

Für Fahrzeuge, die ausschließlich mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden sowie für nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert nach NEFZ (Zeile 186) im Feld V7 der Zulassungsbescheinigung und – sofern zutreffend – nach WLTP/WMTC (Zeile 278) im Feld A24 der Zulassungsbescheinigung, der Kraftstoffverbrauch kombiniert nach NEFZ (Zeile 190) im Feld V8 der Zulassungsbescheinigung und – sofern zutreffend – nach WLTP/WMTC (Zeile 279) im Feld A25 der Zulassungsbescheinigung anzugeben. Für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen gewichtet, kombiniert nach NEFZ (Zeile 256) im Feld V7 der Zulassungsbescheinigung und – sofern zutreffend – nach WLTP/WMTC (Zeile 280) im Feld A24 der Zulassungsbescheinigung, der Kraftstoffverbrauch gewichtet, kombiniert nach NEFZ (Zeile 257) im Feld V8 der Zulassungsbescheinigung und – sofern zutreffend – nach WLTP/WMTC (Zeile 281) im Feld A25 der Zulassungsbescheinigung anzugeben.

**Tabellenteil**

Fußnote a) in den Tabellen:

Diese Eintragung darf nur Fahrzeuge verwendet werden, die vor dem 1.7.2007 in Österreich zugelassen waren.

1) Tabelle für die Kraftstoffarten:

Tabelle für die Kraftstoffarten:

Code	Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
4	Benzin	Benzin
6	Diesel	Diesel
B	Vielstoff <sup>1)</sup>	Vielstoff
5	Elektro (Strom bzw. Solarzellen)	Elektro
C	Flüssiggas (LPG) <sup>2)</sup>	Flüssiggas (LPG)
D	Bivalenter Betrieb <sup>4)</sup> mit Benzin oder Flüssiggas (LPG) <sup>2)</sup>	Benzin/Flüssiggas (LPG)
E	Bivalenter Betrieb <sup>4)</sup> mit Benzin oder Erdgas (CNG) <sup>2)</sup>	Benzin/Erdgas (CNG)
F	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Benzin und Elektromotor	Hybr.Benzin/E
G	Erdgas (CNG) <sup>2)</sup>	Erdgas (CNG)
H	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Diesel und Elektromotor	Hybr.Diesel/E
I	Wasserstoff	Wasserstoff
J	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Wasserstoff und Elektromotor	Hybr.Wasserst./E
K	Bivalenter Betrieb <sup>4)</sup> mit Wasserstoff oder Benzin	Wasserstoff/Benzin
L	Bivalenter Betrieb <sup>4)</sup> mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	Wasserst./Benzin/E
M	Brennstoffzelle <sup>6)</sup> mit Primärenergie	Wasserstoff BZ/Wasserstoff
N	Brennstoffzelle <sup>6)</sup> mit Primärenergie Benzin	BZ/Benzin
O	Brennstoffzelle <sup>6)</sup> mit Primärenergie Methanol	BZ/Methanol
P	Brennstoffzelle <sup>6)</sup> mit Primärenergie Ethanol	BZ/Ethanol
Q	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Vielstoff und Elektromotor	Hybr.Vielstoff/E
R	Biogas	Biogas

S	Bivalenter Betrieb <sup>4)</sup> Benzin oder Biogas	Benzin/Biogas		
T	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Erdgas (CNG) und Elektromotor	Hybr.Erdgas (CNG)/E		
V	Kombinierter Betrieb <sup>5)</sup> mit Biogas und Elektromotor	Hybr.Biogas/E		
W	Benzin / Ethanol (E85)	Benzin/Ethanol (E85)		
9	Andere	Andere		
U	Unbekannt <sup>a)</sup>	Unbekannt		
0	kein Antrieb	kein Antrieb		
1	Benzin ohne Katalysator <sup>a)</sup>	Benzin ohne Katalysator		
2	Gas <sup>a)</sup>	Gas		
3	Diesel ohne Katalysator <sup>a)</sup>	Diesel		
<p>Anmerkungen:</p> <p>1) Hier wird auch die Gasturbine zugeordnet, da sie wie ein Vielstoffmotor zu betrachten ist. Die Verbrennung kann durch unterschiedliche Kraftstoffe herbeigeführt werden.</p> <p>2) Anmerkung zu den unterschiedlichen Gaskraftstoffen „Erdgas (CNG)“ und „Flüssiggas (LPG)“: Es sind zwei unterschiedliche Gaskraftstoffe, die nicht gegenseitig ausgetauscht werden dürfen. Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die jeweiligen Fahrzeuge mit unterschiedlichen Einfüllstutzen ausgerüstet.</p> <p>4) Bivalenter Betrieb bedeutet, dass ein Motor mit zwei verschiedenen Kraftstoffen betrieben werden kann. Dazu zählen Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, deren Benzinanlage nicht nur für Notfälle oder Notstarts vorgesehen ist und deren Benzintank mehr als 15 Liter fasst.</p> <p>5) Kombiniertes Betrieb (Hybrid) bedeutet, dass das Fahrzeug mit zwei Motoren ausgerüstet ist und diese unabhängig und mit unterschiedlichen Kraftstoffen betrieben werden können.</p> <p>6) Der Einsatz einer Brennstoffzelle ist nur in Verbindung mit einem Elektromotor möglich.</p>				
<p>2) Tabelle für die Fahrzeugarten</p> <p>Die zulässigen Eintragungen für das Feld „Fahrzeugart“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fahrzeugklassen, die den Fahrzeugarten zugeordnet werden dürfen, sind den Spalten „Klasse“ und „Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe“ zu entnehmen. Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II wiedergegebene Bezeichnung der Fahrzeugart ist der Spalte „Bezeichnung in Zulassungsbescheinigung“ zu entnehmen.</p>				
Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung

			97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	
910	zweirädriges Kleinkraftrad	L1e, L1e-A, L1e-B	Klasse gem. 97/24/7: A	zweirädriges Kleinkraftrad
911	dreirädriges Kleinkraftrad	L2e, L2e-P, L2e-U		dreirädriges Kleinkraftrad
912	Motorrad	L3e, L3e-A1, L3e-A1E, L3e-A1E, L3e-A2, L3e-A2E, L3e-A2T, L3e-A3, L3e-A3E, L3e-A3T	Klasse gem. 97/24/7: D	Motorrad
913	Kleinmotorrad	L3e, L3e-A1, L3e-A1E, L3e-A1T	Klasse gem. 97/24/7: B	Kleinmotorrad
914	Leichtmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B, C	Leichtmotorrad
915	Motorrad mit Beiwagen	L4e, L4e-A1, L4e-A1E, L4e-A1T, L4e-A2, L4e-A2E, L4e-A2T, L4e-A3, L4e-A3E, L4e-A3T		Motorrad mit Beiwagen
916	Kleinmotorrad mit Beiwagen	L4e, L4e-A1, L4e-A1E, L4e-A1T		Kleinmotorrad mit Beiwagen
917	Leichtmotorrad mit Beiwagen	L4e		Leichtmotorrad mit Beiw.
918	dreirädriges Kraftfahrzeug	L5e, L5e-A, L5e-B		dreirädriges Kraftfahrzeug
919	vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	L6e, L6e-A, L6e-BP, L6e-BU		vierrädriges LeichtKFZ
920	vierrädriges Kraftfahrzeug	L7e, L7e-A1, L7e-A2, L7e-B1, L7e-B2, L7e-CP, L7e-CU		vierrädriges Kraftfahrzeug
930	Personenkraftwagen	M1, M1G		Personenkraftwagen
931	Omnibus	M2, M2G, M3, M3G	Klasse I, II, III, A oder B	Omnibus
932	Lastkraftwagen	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Lastkraftwagen

933	Sattelzugfahrzeug	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Sattelzugfahrzeug
934	Zugmaschine	-, lof, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b		Zugmaschine
935	Zugmaschine auf Ketten	C1, C2, C3, C4.1, C5, C4.2, C4.3, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b		Zugmaschine auf Ketten
936	Motorkarren	-, lof, T4.3, T4.3a		Motorkarren
937	Sonderkraftfahrzeug	-, C1, C2, C3, C4.1, C5, C4.2, C4.3, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b		Sonderkraftfahrzeug
938	Kraftwagen	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b		Kraftwagen
950	Anhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhänger



951	Anhängewagen	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhängewagen
952	Sattelanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Sattelanhänger
953	Zentralachsanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Zentralachsanhänger
954	Starrdeichselanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Starrdeichselanhänger
955	Sonderanhänger	-		Sonderanhänger
958	Omnibusanhänger	-, O1, O2, O3, O4		Omnibusanhänger
956	Gezogene auswech- selbare Maschine	S1a, S1b, S2a, S2b		Gez. auswb. Maschine
939	selbstfahrende Ar- beitsmaschine	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5, C4.2, C4.3, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b		selbstf. Arbeitsmaschine
957	Anhänger- Arbeitsmaschine	-, O1, O2, O3, O4, S1a, S1b, S2a, S2b		Anhänger- Arbeitsmaschine
941	Spezialkraftwagen	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G,		Spezialkraftwagen

		N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b		
942	Transportkarren	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5, C4.2, C4.3, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b		Transportkarren
960	Unvollständiges Fahrzeug	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, C1, C2, C3, C4.1, C5, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e, C4.2, C4.3, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b,		Unvollständiges Fahrzeug

		T4.3a, T4.3b, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b, L2e-U, L4e-A1, L4e-A1E, L4e-A1T, L4e-A2, L4e-A2E, L4e-A2T, L4e-A3, L4e-A3E, L4e-A3T, L5e-B, L6e-BU, L7e-CU		
--	--	--	--	--

## 3) Tabelle für die Aufbauarten

Code	Art des Aufbaues
AA	Limousine
AB	Schräghecklimousine
AC	Kombilimousine
AD	Coupé
AE	Kabrio-Limousine
AF	Mehrzweckfahrzeug
SA	Wohnmobil
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge
SC	Krankenwagen
SD	Leichenwagen
BB	Van
BC	Sattelzugmaschine
BD	Straßenzugmaschine
SF	Mobilkran
CA	Eindeckfahrzeug
CB	Doppeldeckfahrzeug
CC	Eindeck-Gelenkfahrzeug
CD	Doppeldeck-Gelenkfahrzeug
CE	Eindeck-Niederflurfahrzeug
CF	Doppeldeck-Niederflurfahrzeug
CG	Eindeck-Niederflur-Gelenkbus
CH	Doppeldeck-Niederflur- Gelenkbus

CI	Offenes Eindeckfahrzeug
CJ	Offenes Doppeldeckfahrzeug
CX	Busfahrgestell
NQ	Omnibus a)
DA	Sattelanhänger
DB	Deichselanhänger
DC	Zentralachsanhänger
NK	Nachläufer
SE	Wohnanhänger
MA	Spezialaufbauten
MB	Spiegel mit Plane
MK	Behälter für flüssige Güter
ML	Behälter für staubförmige Güter
MM	Rampen
MN	Rungen
MO	Absetz-/Abrollkipper
NA	Kasten/Koffer
NB	Kipper
NC	Tankfahrzeug
ND	Müllfahrzeug
NE	Klimatisiertes Fahrzeug
NF	Hubarbeitsbühne
NG	Pritsche
NH	Betonmischer
NL	Wechselaufbau-/Containerträger
NP	geschlossen a)
NO	offen a)
NM	Ja
NN	Nein
SG	Sondergruppe
SJ	Dolly
SK	Anhänger für Schwerlasttransporte
AG	PKW-Pick-up
BE	Pick-up
BX	Fahrgestell mit Führerhaus
DE	Starrdeichselanhänger

01	Plattform
02	Offener Kasten
03	Geschlossener Kasten
04	Klimatisierter Aufbau mit isolierten Wänden und Ausrüstung zur Aufrechterhaltung der Innentemperatur
05	Klimatisierter Aufbau mit isolierten Wänden, aber ohne Ausrüstung zur Aufrechterhaltung der Innentemperatur
06	Seitenplanen (Curtainsider)
07	Wechselbrücke (austauschbarer Aufbau)
08	Containerträger
09	Fahrzeuge mit Hakenlift
10	Kipper
11	Tank
12	Tank zur Beförderung gefährlicher Güter
13	Tiertransporter
14	Fahrzeugtransporter
15	Betonmischer
16	Betonpumpwagen
17	Langholz
18	Abfallsammelfahrzeug
19	Straßenkehrmaschine, Straßen- und Kanalreinigung
20	Kompressor
21	Bootsträger
22	Träger für Segelflugzeuge
23	Fahrzeuge für Verkaufs- und Werbezwecke
24	Abschleppwagen
25	Leiterfahrzeug
26	Kranwagen (außer Mobilkrane gemäß Anhang II Teil A Abschnitt 5 der Richtlinie 2007/46/EG)
27	Hubarbeitsbühne
28	Bohrfahrzeug
29	Niederfluranhänger
30	Glastransporter
31	Feuerwehrfahrzeug
99	Sonstige, nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Aufbauten
NR	Druck- und vakuumfester Tank
SH	Rollstuhlgerechtes Fahrzeug

Anmerkungen:

Im Feld „Zusatz zu Art des Aufbaues“ können bei nationalen österreichischen Typengenehmigungen und bei Einzelgenehmigungen noch zusätzlich genauere Angaben zur Art des Aufbaus gemacht werden (zB ausgestattet mit Hubbrille, Kompressor). Dies ist jedenfalls notwendig bei MA „Spezialaufbauten“ und 99 „Sonstige, nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Aufbauten“. Wenn erforderlich, ist ein entsprechender Text in Feld A19 Anmerkungen aufzunehmen.

Die Aufbauarten DA (Sattelanhänger), DB (Deichselanhänger) und DC (Zentralachsanhänger) dürfen nur für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis und nur dann verwendet werden, wenn die Angabe einer anderen zutreffenden Aufbauart nicht möglich ist.“

4) Tabelle für die Farben

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
WEI	Weiß	Cremeweiß, Cremeweiß hochglänzend, Grauweiß, Grauweiß hochglänzend, Papyrusweiß, Reinweiß, Reinweiß hochglänzend
GEL	Gelb	Beige, Braunbeige, Grünbeige, Chromgelb, Chromgelb hochglänzend, Currygelb, Elfenbein, Elfenbein hochglänzend, Ginstergelb, Ginstergelb hochglänzend, Goldgelb, Goldgelb hochglänzend, Goldmetallic, Graubeige, Hellelfenbein, Hellelfenbein hochglänzend, Honiggelb, Kadmiumgelb, Kadmiumgelb hochglänzend, Leuchtgelb, Maisgelb, Melonengelb, Ockergelb, Olivgelb, Perlweiß, Perlweiß hochglänzend, Safrangelb, Sandgelb, Schwefelgelb, Zinkgelb, Zitronengelb, Hellbeige, Dunkelbeige, Gold, Gold hell, Gold dunkel
ORA	Orange	Blutorange, Gelborange, Gelborange hochglänzend, Hellrotorange, Leuchtorange, Leuchthellorange, Reinorange, Reinorange hochglänzend, Rotorange, Pastellorange, Tieforange,
ROT	Rot	Altrosa, Beigerot, Braunrot, Erdbeerrot, Feuerrot, Feuerrot hochglänzend, Hellrosa, Himbeerrot, Karminrot, Karminrot hochglänzend, Korallenrot, Lachsrot, Leuchthellrot, Leuchtrot, Oxidrot, Purpurrot, Purpurrot hochglänzend, Rubinrot, Rosé, Schwarzrot, Tomatenrot, Weinrot, Hellrot, Dunkelrot
VIO	Violett	Blaulila, Bordeauxviolett, Erikaviolett, Purpurviolett, Rotlila, Rotviolett, Hellviolett, Dunkelviolett

BLA	Blau	Azurblau, Brilliantblau, Capriblau, Enzianblau, Enzianblau hochglänzend, Graublau, Grünblau, Himmelblau, Himmelblau hochglänzend, Kobaltblau, Lichtblau, Lichtblau hochglänzend, Nachtblau, Ozeanblau, Ozeanblau hochglänzend, Saphirblau, Schwarzblau, Stahlblau, Taubenblau, Türkisblau, Ultramarinblau, Violettblau, Wasserblau, Hellblau, Dunkelblau
GRU	Grün	Blassgrün, Blaugrün, Braungrün, Braunoliv, Chromoxidgrün, Farngrün, Flaschengrün, Gelbgrün, Gelboliv, Gelboliv hochglänzend, Grasgrün, Grauliv, Laubgrün, Laubgrün hochglänzend, Lichtgrün, Maigrün, Opalgrün, Kieferngrün, Maigrün, Moosgrün, Minzgrün, Minzgrün hochglänzend, Olivgrün, Patinagrün, Resedagrün, Smaragdgrün, Smaragdgrün hochglänzend, Schilfgrün, Schilfgrün hochglänzend, Schwarzgrün, Schwarzgrün hochglänzend, Schwarzoliv, Tannengrün, Türkisgrün, Weißgrün, Hellgrün, Dunkelgrün
GRA	Grau	Achatgrau, Aluminium, Anthrazitgrau, Basaltgrau, Beigegräu, Betongrau, Braungrau, Blaugrau, Bronzemetall, Eisengrau, Fehgräu, Fehgräu hochglänzend, Gelbgräu, Granitgräu, Graphitgräu, Grüngräu, Khakigräu, Kieselgräu, Kieselgräu hochglänzend, Lichtgräu, Lichtgräu hochglänzend, Mausgräu, Moosgräu, Olivgräu, Plantingräu, Quarzgräu, Schiefergräu, Schwarzgräu, Silbergräu, Silbergräu hochglänzend, Silbermetall, Staubgräu, Steingräu, Umbragräu, Zeltgräu, Zementgräu, Hellgräu, Dunkelgräu, Silber
BRA	Braun	Beigebraun, Blassbraun, Graubraun, Grünbraun, Kastanienbraun, Kupferbraun, Lehmbraun, Mahagonibraun, Nussbraun, Ockerbraun, Olivbraun, Orangebraun, Rehbraun, Rotbraun, Schokoladenbraun, Schwarzbraun, Sephiabraun, Kupfer, Kupfer hell, Kupfer dunkel, Bronze, Bronze hell, Bronze dunkel, Hellbraun, Dunkelbraun
SCH	Schwarz	Graphitschwarz, Tiefschwarz, Tiefschwarz hochglänzend,
BUN	Mehrfärbig	Wenn das Fahrzeug mehrere Farben aufweist, bei denen mehrere Grundfarben zutreffen, von denen keine eindeutig überwiegt (zB Rot und Grün, etc.)“